OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605200/23/StB

Datum:
Linz, 8. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.04.2022, GZ: VStV/921302141725/2021, betreffend eine Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 07.04.2022, GZ: VStV/921302141725/2021, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe iHv 1000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen, 22 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2e leg. cit verhängt.

Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe am 07.12.2021 im Gemeindegebiet von C__, Autobahn A8, Strkm. 1.039, mit dem PKW aaa (D) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit vom 100 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 74km/h überschritten.

I.2. Dagegen erhob der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Unter anderem wurde diese damit begründet, dass die Verordnung zur Geschwindigkeitsbeschränkung im Straferkenntnis fehle bzw. diese grundsätzlich angezweifelt werde und die angewendete Strafnorm verfassungswidrig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 12.05.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensstrafakt zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 19.07.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf samt Rechtsvertretung und ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik anwesend waren.

In dieser wurde von der Rechtsvertretung des Bf die Durchführung eines Lokalaugenscheins durch den Amtssachverständigen beantragt, da das Verkehrszeichen des Endes der 100 km/h-Beschränkung entgegen der Verordnung des Ministeriums aus 2003 nicht bei km 1,244 sondern zwischen km 1,269 und 1,279 aufgestellt sei.

I.5. Mit Schreiben des erkennenden Gerichts vom 02.08.2022 wurde das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um die Vorlage der Verordnung samt Planunterlagen ersucht. Nach mehrmaligen Urgenzen wurden diese Pläne am 09.03.2023 übermittelt.

I.6. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik führte – ebenfalls nach mehrmaligen Urgenzen – in weiterer Folge einen Lokalaugenschein durch und hielt in seiner Stellungnahme vom 28.06.2023 fest, dass sich die Tafel zur Aufhebung der 100 km/h-Beschränkung nicht an dem verordneten Standort bei Strkm 1,24, sondern bei Strkm. 1,252 befinde, was eine Differenz von 12 m ergebe.

I.7. Mit Schriftsatz vom 11.07.2023 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anträge auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof. Dieser wies mit Beschluss vom 11.12.2024, Zl. V 197/2023-10, den Antrag als unzulässig zurück.

I.8. Mit Äußerung vom 19.12.2024 beantragte die Rechtsvertretung des Bf die Durchführung einer neuerlichen Verordnungsprüfung, da nach wie vor bzgl. des Endes der 100 km/h-Beschränkung eine nicht tolerierbare Abweichung des Aufstellungsortes vorliege.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

II.2. Es steht der unter Pkt. I. dargestellte Sachverhalt fest. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der bB und insbesondere dem verwaltungsgerichtlichen Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es gemäß § 43 Abs 1 VwGVG von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

III.2. Die diesbezügliche Entscheidungsfrist des erkennenden Gerichts läuft unter Einrechnung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof nach §§ 43 Abs. 2 iVm 34 Abs. 2 VwGVG am 14.01.2025 ab. Auf Basis der Ausführungen des Rechtsvertreters des Bf bzw. des VfGH wäre für den rechtskonformen Abschluss

des Verfahrens somit ein weiterer Antrag auf Verordnungsprüfung erforderlich und in weiterer Folge – je nach Entscheidung des VfGH – eine Sachentscheidung durch das erkennende Gericht zu treffen.

Für beide Verfahrensschritte steht dem erkennenden Gericht aber insgesamt nur eine rd. einwöchige Frist zur Verfügung. Aufgrund der Erfahrungen des Verwaltungsgerichts ist es jedoch unmöglich, innerhalb so kurzer Zeit beide Verfahrenshandlungen (Antrag auf Verordnungsprüfung und Erkenntnis) vorzunehmen. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren kann somit nicht mehr ordnungsgemäß bis zum 14.01.2025 durchgeführt werden, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG (vgl *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 45 Rz 3 [Stand 01.05.2017, rdb.at]) einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden und ergibt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls, die dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha